

7-Tages-Inzidenzen im Landkreis		≥ 165 Bundes-Notbremse §2 Absatz 1	164 – 100 Bundes-Notbremse §2 Absatz 2	99 – 51 §2 Absatz 3	50 – 36 §2 Absatz 4	35 – 11 §2 Absatz 5	≤ 10 §2 Absatz 6	Gilt immer
Gruppenstunden	Kinder- und Jugendarbeit Angebote nach §11 CoronaVO Veranstaltungen TN vorher angemeldet	6 Personen ²	Innenraum: 12 Personen ²	Innenraum: 12 Personen ³ 36 Personen ²	Innenraum: 18 Personen ³ 60 Personen ²	Innenraum: 36 Personen ³ 120 Personen ²	Innenraum: 36 Personen ³ 120 Personen ab 01.07. 240 Personen ²	Corona-Verordnung des Landes Abstandempfehlung nach §2 Hygieneanforderungen nach §4 Hygienekonzept nach §6 Datenerhebung nach §7 Zutritts-/Teilnahmeverbot nach §8 Arbeitsschutzanforderungen nach §9 (siehe Schutzkonzept SWD-EC) Gilt allgemein für Gruppen > 30 Personen: Bildung von festen Gruppen mit bis zu 30 Personen. Zwischen den Gruppen gilt Abstandsempfehlung nach §2 Absatz 1 CoronaVO
		6 Personen ²	Außenbereich: 18 Personen ²	Außenbereich: 18 Personen ³ 120 Personen ²	Außenbereich: 30 Personen ³ 120 Personen ²	Außenbereich: 60 Personen ³ 120 Personen ²	Außenbereich: 60 Personen ³ 120 Personen ab 01.07. 240 Personen ²	
	–	–	–	maximal 10 Personen aus drei Haushalten oder Kinder unter 14 Jahren aus bis zu acht Haus- halten	Innenraum: 36 zeitgleich Anwesende ²	Innenraum: 36 zeitgleich Anwesende ²		
		–	–				Außenbereich: 60 zeitgleich Anwesende ²	
Maskenpflicht nach §3 Absatz 1 CoronaVO bei über 6-jährigen (bei Übernachtung: siehe oben)	Überall	Überall	Überall	Entfällt im Freien, wenn Abstand eingehalten wird. In geschlossenen Räumen Pflicht	Entfällt im Freien, wenn Abstand eingehalten wird. In geschlossenen Räumen Pflicht	Entfällt im Freien, wenn Abstand eingehalten wird. In geschlossenen Räumen Pflicht		
Freizeiten	Angebote unter 4 Übernachtungen	–	–	Nur zur Qualifizierung und Weiterbildung von Ehrenamtlichen 18 Personen ² · max. 2 Haushalte in einem Schlafrum	18 Personen ² · max. 3 Haushalte in einem Schlafrum · Maskenpflicht nur bei Außenkontakt, sofern zwingend erforderlich	bis 30.06.: siehe Inzidenz 50 – 36 ab 01.07. 120 Personen ² · Maskenpflicht nur bei Außenkontakt, sofern zwingend erforderlich	bis 30.06.: siehe Inzidenz 50 – 36 ab 01.07. 240 Personen ² · Maskenpflicht nur bei Außenkontakt, sofern zwingend erforderlich	
	Angebote ab 4 Übernachtungen	–	–	–	60 Personen ² · Maskenpflicht nur bei Außenkontakt, sofern zwingend erforderlich	ab 01.07. 240 Personen ² · Maskenpflicht nur bei Außenkontakt, sofern zwingend erforderlich	ab 01.07. 360 Personen ² · Maskenpflicht nur bei Außenkontakt, sofern zwingend erforderlich	

Erläuterungen zur Tabelle

Raum muss so groß sein, dass das Einhalten des Abstands möglich ist. Zahlen sind inklusiv Mitarbeitende.

Innenraum = geschlossene Räume

Außenbereich = im Freien, d.h. auch in Zelten, wo die Seitenplanen an mehreren Seiten nicht vollständig geschlossen sind

Fußnoten

¹ Die aktuellen Inzidenzen findet ihr unter www.gesundheitsatlas-bw.de oder unter corona.rki.de

² Bei Freizeiten müssen alle Personen geimpft, genesen oder getestet sein. Bei Gruppenstunden gelten die höheren Teilnehmerzahlen mit dieser Fußnote ebenfalls nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen.

· **Getestet** sind (offizieller Schnelltest mit Bescheinigung oder Elternbescheinigung über beaufsichtigten Selbsttest für die Schule oder Test unter Anleitung und Aufsicht der Jugendarbeit); Test darf max. 24 Stunden, bei Schülerinnen und Schülern 60 Stunden zurückliegen (bei PCR-Tests: maximal 48 Stunden, bei Schülerinnen und Schülern 60 Stunden). Unter 6 Jahren gilt man automatisch als getestet (sofern keine Covid-19-Symptome vorliegen).

· **Geimpft** sind (mind. 2 Wochen seit erster Impfung (nur Impfstoff von Johnson & Johnson) bzw. seit zweiter Impfung (alle anderen Impfstoffe))

· **Genesen** sind (ärztl. Bescheinigung bzw. Nachweis über positiven PCR-Test auf Corona, der Test muss mindestens 28 Tage alt sein und darf maximal 6 Monate alt sein)

Bei mehrtägigen Angeboten reicht es, wenn in jeder Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen ein Testnachweis vorgelegt wird. Impf- oder Genesenenbescheinigungen brauchen nur einmal vorgelegt werden (bei Genesenen: achtet auf den Ablauf nach 6 Monaten).

³ Diese Zahlen gelten nur dann, wenn alle Teilnehmenden und Mitarbeitenden aus einem Stadt- oder Landkreis stammen. Wenn sie aus verschiedenen Landkreisen stammen, müssen immer Testnachweise oder geimpft / genesen vorliegen!

Ihr dürft dann nicht auf Testnachweise verzichten, auch wenn für euch eigentlich diese kleinere Zahl ohne Tests ausreicht.

Weitere Hinweise für Freizeiten

· Bei Freizeiten ist Selbstversorgung ist möglich. Die allgemeinen Hygienevorschriften bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken sind zu beachten (wie auch vor Corona).

· Bei Freizeiten in Gruppenhäusern sind zusätzlich die Schutzkonzepte des jeweiligen Hauses zu beachten

· Bei Freizeiten muss zusätzlich ein Konzept zum Präventions- und Ausbruchsmanagement nach § 5 erstellt werden (Vorlagen und Schulung hierzu kommt im Lauf des Juli vom SWD-EC)

· **Auslandsfreizeiten** sind grundsätzlich möglich. Neben den Regelungen für Baden-Württemberg gelten auch die Regelungen des Ziellandes. In dem Präventions- und Ausbruchsmanagement nach §5 ist der Umgang zu klären, was passiert, wenn das Zielland zum Mutationsgebiet erklärt wird. Ebenso sind die Einreisebestimmungen für Deutschland zu beachten. Von den Eltern sollte bei unter 18-jährigen Personen ggf. ein Einverständnis eingeholt werden, dass durch eine mögliche Quarantäne oder verzögerte Einreise ein längerer Aufenthalt im Sinne des Aufenthaltsbestimmungsrecht dem Veranstalter erlaubt wird.

Gilt ab 14.06.2021. Inzidenz muss jeweils 5 Tage in Folge im Landkreis eingehalten und durch Gesundheitsamt veröffentlicht sein (Bundesnotbremse: 5 Werktage), dann gilt die entsprechende Tabellenspalte 2 Tage später. Wenn die Inzidenz dann wieder 3 Tage zu hoch ist, gilt sofort die strengere Spalte.